



ABLAUFPLAN FÜR ELTERN ZUM ÜBERGANG VON DER GRUNDSCHULE IN EINE WEITERFÜHRENDE SCHULE BEI INKLUSIVEN BILDUNGSANGEBOTEN

Wichtig: Bei allen Fragen zum Übergang von Klasse 4 auf 5 sind die Mitarbeiter*innen der Begleitstelle Inklusion des Staatlichen Schulamts einzubeziehen

ULM: jutta.hermes@ssa-bc.kv.bwl.de (07351 – 5095-188)

BC: miriam.heim@ssa-bc.kv.bwl.de (07351 – 5095-151)

ADK/BC: kerstin.rupp@ssa-bc.kv.bwl.de (07351 – 5095-194)

ADK: michaela.settele-jakob@ssa-bc.kv.bwl.de (07351 - 5095-198)

bis
01. Dezember

Schule und Eltern stellen einen **Antrag auf Verlängerung des Sonderpädagogischen Bildungsangebots (SBA)**, der vom Schulamt geprüft und ggf. bewilligt wird. Hier können die Eltern angeben, welche weiterführende Schulform sie sich für Ihr Kind wünschen. Ein konkreter Lernort ist von den Eltern generell nicht frei wählbar – die Nennung eines Wunschorts ist jedoch möglich und wird vom Schulamt geprüft.

Nach der **Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)** vom 8. März 2016, §16, Abs. 1 gilt:

Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Abs. 1 Satz 2 schriftlich mit (...). Vor Erhalt dieser Mitteilung (Bescheid), kann/darf keine verbindliche Aussage zum Lernort getroffen werden.

bis März

Das Staatliche Schulamt prüft den Antrag. Bei einer Verlängerung des Anspruchs werden **mögliche Förderorte auf ihre Geeignetheit geprüft**. Dies geschieht unter Einbeziehung der Wünsche der Eltern und der Voraussetzungen des Kindes.

März/April

Das **Schulamt** tritt mit den Eltern in Kontakt und unterbreitet ein **Angebot für einen neuen Lernort**. Sind alle Fragen dazu geklärt, kann das Kind an der neuen Schule angemeldet werden.

April bis Juni

Falls notwendig (z.B. bei Schulbegleitung, besonderen Bedürfnissen des Kindes, etc.), wird eine **Bildungswegekonferenz** mit allen Beteiligten einberufen. Hier werden sämtliche Fragen, die wichtig für eine gelingende Inklusion am neuen Lernort sind, erörtert. Daraufhin kann das Kind an der neuen Schule angemeldet werden.